

Dr. Hinrichsen

Rechtsanwalt und Notar

Bankkonto: Handelsbank in Lübeck  
Postcheckkonto: Hamburg 59979

(24a) Lübeck, den 21. März 1949.  
Kohlmart 7/11 (im Hause der Handelsbank)  
Fernsprecher 26168

5

CONTROL COMMISSION  
FOR GERMANY  
22 MAR 1949  
CENTRAL  
REC

An das

Zentralamt für Vermögensverwaltung,

(20a) Bad N e n n d o r f ,

Bahnhofstraße 9.

Betr.: Wiedergutmachungsanträge Dr. Gisela N o r d ,  
Jhr Schreiben vom 12. März 1949,

- G / 3585 -

Wo die im Ergänzungsblatt A aufgeführten beweglichen Sachen, die von der Gestapo in Hamburg beschlagnahmt worden sind, verblieben sind, läßt sich leider heute nicht mehr ermitteln. Der Anspruch geht auf Ersatzleistung in Natur oder, wenn eine solche nicht zu erreichen ist, in Geld.

Die Antragstellerin Dr. Gisela Nord beabsichtigt, nach Deutschland zurückzukehren. Sie hat New York bereits verlassen und befindet sich seit einigen Tagen in Genua. Sobald sie wieder in Deutschland ist, werde ich für die Hergabe einer notariell beglaubigten Vollmacht sorgen.

*Hinrichsen*

/t.

Rechtsanwalt.

g

Abschrift

1720

Bobsien  
Gerichtsvollzieher

Geschäftsnummer:

57 D.R. Nr. 122/1943

(Lgb.C.Nr. 103/43)

Hamburg, den 13. Juli 1943

Auf Antrag des Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Vermögens-  
verwertungsstelle, Hamburg, betr. Versteigerung der ab  
Lager Schumacher eingelieferten ärztl. Instrumente der  
Gisela Sara Nord, wohnhaft gewesen in Hamburg  
(Aktenzeichen: N. 56)

ist auf heute Termin zur öffentlichen Versteigerung  
in den Versteigerungshallen des Gerichtsvollzieheramts,  
Drehbahn 36 anberaumt.

pp.

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		15% Kave- lingsgeld	Bemerkungen
			RM Rpf	RM Rpf		
1	1 Kiste	Kaiser	1.50		-.20	
2	1 Sanitas Kurswellenapparat m. Störschutz	Bühring, Colonnaden 92	820.--	123.--		
3	1 Multifoc Projektions-u. Vergrößerungsapparat	Dr. Struckmeyer, Blumenau 177	300.--	45.--		
4	1 Zentrifuge 110	V. Heinze, Schäferkampsallee 11	30.--	4.50		
5	1 Blutsenkungsgestell Westergrien	Schröder VII, Wilhelmsburg	5.--		-.75	
6	1 Oposkop	Ausborn	50.--	7.50		
7	1 Cytoskop	Heinze	175.--	26.25		
8	1 mittl. Hanauer Hühensonne (1 Stange fehlt)	Nitsch	150.--	22.50		
9	1 Rektoskop m. May-schem Augenspiegel	Hardt, Dehnhaide	100.--	15.--		
10	1 Rotlichtlampe Zeiss-Ikon	Schröder VII	10.--	1.50		
11	1 Papierschnideapparat	Tiemann	17.50	2.60		
12	1 Papierschnideapparat	Petersen I	12.--	1.80		
13	1 Entwicklungsdose	Petersen I	2.--		-.30	
14	1 Erkameter (undicht)	Heinze	20.--	3.--		
15	div. ärztl. Instrumente	Hardt	150.--	22.50		
16	1 Harn-Analysenschrank	Heinze	45.--	6.75		
17	1 Brillenkasten	Schröder VII	20.--	3.--		
	Übertrag:		1.908.--	286.15		

18 11

-3-

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		15% Kave- lingsgeld	Bemerkungen
			RM Rpf	RM Rpf		
			Übertrag:	1.908.--	286.15	
18	1 Projektionsapparat	Butenup	50.--	7.50		
19	1 Polarimeter	Bühring	75.--	11.25		
20	1 Blutzucker-Kolorimeter	Hardt	23.--	3.45		
21	2 Vorsatzkassetten	Butenup	40.--	6.--		
22	1 Chirug. Besteck (verchromt)	Heinze	25.--	3.75		
23	1 Hämosum-Besteck	Debes, Eppend. Baum	25.--	3.75		
24	1 Mikroskopierlampe	Nitsch	20.--	3.--		
25	3 Recordspritzen und Kanülen	Debes	8.--	1.20		
			2,174.--	326.05 a.v.		

Die Meistbietenden hatten sich vor Schluss des Versteigerungstermins entfernt.

Beglaubigt:  
gez. Unterschrift      gez. Ostheimer  
Gerichtsvollzieher      Protokollführer

Lastschriftzettel Bl. 04

19 ~~22~~

Konto Hamburg

Nr. 69757

2.039 Reichs-  
mark 15 Rpf

an

Oberfinanzkasse

in Hamburg

(Für Vermerke des  
Auftraggebers)

Poststempel: Breslau

Nord  
D.R. 122

24.8.43

I ai

KB II 29

Sch A

B o b s i e n  
Gerichtsvollzieher

57 D.R. Nr. 122/1943.

Versteigerungsabrechnung

über die ab Lager Schumacher eingelieferten ärztl.  
Instrumente

der Gisela Sara N o r d .

(Aktenzeichen: N. 56 )

Bruttoversteigerungserlös vom 13. Juli 1943 = 2174.-- RM

Hiervon sind abgesetzt:

6 % Gebühren	130.50	
2 %o Versicherungskosten	4.35	134.85 "
		<u>die restlichen: 2039.15 RM</u>

werden auf das Postscheckkonto der Oberfinanzkasse Hamburg  
Nr. 11656 (zum Kassenzeichen: N.56) überwiesen.

Hamburg, den 14. August 1943

gez. Unterschrift  
Gerichtsvollzieher

An den

Oberfinanzpräsidenten Hamburg,  
Vermögensverwertungsstelle,

H a m b u r g

Abschrift

21 *lf*

B o b s i e n  
Gerichtsvollzieher

57 D.R.Nr. 122/1943

Versteigerungsabrechnung

über die ab Lager Schumacher eingelieferten ärztl.  
Instrumente der

Gisela Sara N o r d .

Bruttoversteigerungserlös vom 13. Juli 1943	=	2174.-- RM
zuzüglich Kavelingsgelder (15 %)	=	326.05 "
		-----
zusammen:		2500.05 RM

Hiervon erhält der Oberfinanzpräsident, Hamburg, gemäß Abrechnung	-	2039.15 "
		-----
von den verbleibenden:		460.90 RM

sind folgende bare Auslagen in Abzug zu bringen:

1) Bekanntmachungskosten (ant.)	13.33	
2) Arbeitslohn (ant.)	22.31	35.64 "
		-----
die restlichen:		425.26 RM
		=====

sind als Gebühren vereinnahmt.

Hamburg, den 14. August 1943

gez. Unterschrift  
Gerichtsvollzieher

K.B. II Nr. 29/43

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210 - N 60

Hamburg 11, 28. Dezember 1950  
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

An das

Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Pin  
- 4. JAN. 1951  
mit 3 Anlagen



Betrifft: Rückerstattungssache: Frl. Dr. Gisela Nord

Bezug: Dort.Schreiben v. 16.12.1950 Akt.Zeich. V Z 2420  
Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Umzugsgut

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 24.10.1950 mitgeteilt, ist bei meiner Oberfinanzkasse am 28.8.43 lediglich ein Betrag von RM 2.039.15 aus versteigertem Umzugsgut eingegangen, wovon 37,60 RM für Speditionskosten abgehen. Es verbleiben somit RM 2.001.55. Hierbei handelt es sich nur um die Verwertung der ärztlichen Instrumente, über den Verbleib des Hausrats konnte, wie bereits mitgeteilt, nichts ermittelt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass ein Beschluss ergeht, in dem festgestellt wird, dass das Deutsche Reich in Höhe von RM 2.001.55 schadenersatzpflichtig ist. Zeitpunkt der Entziehung: 28.8.43.

Dego-Abgabe

Für die Mitnahme von Umzugsgut war eine Abgabe von RM 17.000.- zu leisten. Wann und gegebenenfalls durch welche Bank die Zahlung erfolgte, konnte nicht festgestellt werden, lediglich der Bericht der Devisenstelle Hamburg vom 31.7.48 enthält einen Hinweis über eine Degoabgabe von RM 17.000.--. Aber auch wenn die Zahlung nachgewiesen werden könnte, käme eine Rückerstattung nicht in Betracht, da im Einklang mit der herrschenden Meinung die Oberfinanzdirektion Hamburg die Auffassung vertritt, dass derartige Verluste nicht im Rückerstattungsverfahren nach dem Gesetz Nr. 59 der Militärregierung beansprucht werden können. Ausserdem ist der Verfolgungstatbestand zweifelhaft sowie die Frage, ob das Deutsche Reich in diesem Falle passiv legitimiert ist, denn bei diesen Massnahmen war die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, ein Tochterinstitut der Deutschen Reichsbank mit eigener Rechtspersönlichkeit, federführend.

Im Auftrag  
gez. Dr. Holdeigel

ausgefertigt am 3.2.51  
abgerandt am 8.2.51 VO

1. Ja C.N. 3. R.N. N  
gemäß Art 54 II bis

1a. Abgabe am 20.-24. an C.N.

2. ...



Beglaubigt

Lollinsp...

Dr. Hinrichsen  
Rechtsanwalt und Notar  
Lübeck, Kohlmarkt 7/11II  
Fernspr.: 26168

Lübeck, den 12. März 1951.

4x-  
30

An das

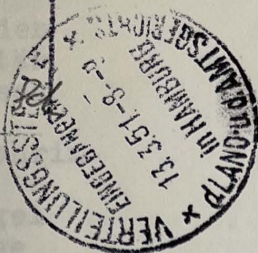
Eingegangen

Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht Hamburg,

am 13. MRZ 1951

mit 3 f. Anlagen

3x



H a m b u r g 36,

Sievekingplatz, Ziviljustiz-  
gebäude (Anbau) III. Stock,  
Zimmer 837a.

ausgefertigt am 17.3.51  
abgesandt am 20. März 1951  
mit Anlagen

In Rückerstattungssachen

Dr. Gisela Nord gegen das Deutsche Reich  
- V/Z 2420 -

*J. F. F.*  
1. Abschriften - D.D.  
2. J. F. F.  
15. März 1951 J.

wird auf den gegnerischen Schriftsatz vom  
28. Dezember 1950 folgendes erwidert:

I.

Umzugsgut.

1) Bei Feststellung des Wertes der entzogenen Instrumente muß die Oberfinanzdirektion sich den gesamten erzielten Erlös von RM. 2.174.-- in Anrechnung bringen lassen.

2) Über den Hausrat und die Einrichtungsgegenstände füge ich eine beglaubigte Abschrift einer Abschrift der mir von der Wiedergutmachungsberechtigten vor ihrer Auswanderung übergebenen Liste bei.

II.

Degeo- Abgabe.

Zum Beweise dafür, daß die RM. 17.000.-- an die Devisenstelle gezahlt sind, beziehe ich mich auf mein eigenes Zeugnis.

Der Anspruch wird gegen das Deutsche Reich aufrechterhalten, da dieses für die rassefeindlichen Maßnahmen einzustehen hat.

Der Rechtsanwalt:

*[Handwritten signature]*

Anlage

Beglaubigte Abschrift einer Abschrift.

76  
2  
4

Zimmereinrichtung (sogenanntes Biedermeierzimmer, gesamt angeschafft vor 1933.)

- 1 Tisch
- 2 kleine Tische
- 6 Stühle
- 1 Schemel
- 1 Truhe
- 2 Kommoden
- 1 Sekretär
- 1 Nähtisch
- 1 Sofa
- 1 Wandschrim
- 2 Uhren
- 2 Spiegel
- 1 Vitrine
- 1 Kasten
- 1 Tintenfaß
- 1 Klingelzug
- 1 Glasperlenbild.

*Benutzt seit 18. v. 16. 11. 51  
(Bl. 131)*

Möbel.

- 1 Bett
- 1 Nachttisch
- 1 Steppdecke
- 1 Wolldecke
- 1 Holzplastik mit Sockel
- diverse Zeichnungen, teils gerahmt.

Einrichtungsgegenstände aus eigenem Haus in Sierksdorf. (vor 1933)

- 6 Gesichtshandtücher
- 12 Frottéhandtücher
- 18 Küchentücher
- 1 Tischtuch, 12 Servietten,
- 5 Tischtücher, 6 Servietten
- 9 Überschlagelaken
- 9 Kissen
- 2 Plumeaubezüge
- 2 einfache Bezüge
- 6 Kaffedecken, 18 Serv.

Reiseschreibmaschine

Bücherbord

3 Stühle

1 Liegestuhl

Kachelstisch

6 Tischdecken

Tauchsieder

Gläserkorb

Flasche

Holzplatte & 6 dto Teller

Keramik- Kachel

4 Stühle

Tisch

Hocker

Steingutgeschirr

Couch

Schnellkocher

elektr. Platte

Töpfe

Bettlampe

2 Lampen

/t.

x  
x  
x  
x  
x+  
x  
x  
x  
x

x	Rechnung	1
x	"	1
x	"	1
x	"	2 & 2a
x	"	3
x	"	4
x	"	5
x	"	5
x	"	6
x	"	6

Geschenke, daher keine Rechnungen, und Preise unbekannt.

Küchenbestecke und  
Zubehör x Rechn. 9  
Kokosteppich  
x Rechn. 10  
1 silbernes Besteck  
wertloser und gering-  
wertiger Schmuck.  
Geschenke, daher keine  
Rechnungen.

Für richtige Abschrift

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: V/Z 2420

2 Wik. 409/51

Hamburg 36, den 9. April 1951  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude  
(Anbau) II. Stock Zimmer 738  
Fernsprecher: 35 17 31

Protokoll.

=====

Gegenwärtig:

Regierungsrat Dr. M ö r r i n g  
als Verhandlungsleiter

Justizangestellte L e m b c k e  
als Protokollführerin

In der Rückerstattungssache

der Frau Dr. med. Gisela N o r d

Antragstellerin

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg  
Aktenzeichen: O 5210 - N 66 - P 55 d

Antraggegner

erscheinen:

1) Für Antragstellerin:  
Herr Rechtsanwalt Dr. H i n r i c h s e n

2) Für Antraggegner: N i e m a n d

Herr Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen erklärt:

1) bezüglich Dego-Abgabe:

Ich bitte die Leitentscheidung der Wiedergutmachungskammer und des  
Hanseatischen Oberlandesgerichtes abzuwarten.

2) bezüglich Hausrat:

Ich halte die Rechtssprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes,  
das nur ein Feststellungsbeschluss in Reichsmark ergehen könnte, für  
nicht richtig; denn ein Schadensersatzanspruch ist ein Wertersatz-  
anspruch der nach ständiger Rechtssprechung des Obersten Gerichts-  
hofes in Köln und ihm folgendes des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe  
nicht unter das Umstellungsgesetz fällt und daher findet Art. 14  
Ziffer 1 auf ihn auch keine Anwendung.

Ich will in dieser für die Geschädigten so entscheidend wichtigen  
Rechtsfrage nunmehr unter Übergehung des Hanseatischen Oberlandes-  
gerichtes gemäss der 6. Durchführungsverordnung Art. 3 gegen eine  
eventuell ungünstige Entscheidung der Wiedergutmachungskammer direkt  
beim Board of Review Antrag auf Nachprüfung stellen und bitte  
daher:

a) um Verweisung an die Wiedergutmachungskammer

- b) um Anberaumung eines nahen Termines durch diese,
- c) Nichterlass eines Teil-Feststellungs-Beschlusses in Reichsmark durch das Wiedergutmachungsamt,
- d) hiermit gegenüber der Wiedergutmachungskammer:
  - a) um Zahlung von DM 2.557.-- hinsichtlich der medizinischen Apparate (vergleiche Blatt 20 bis 24 in Verbindung mit Blatt 4, *17 bis 21*)
  - b) um Zahlung von DM 4.775.-- hinsichtlich des Hausrates (vergleiche Blatt 46 in Verbindung mit Blatt 4). *31*

Ich werde bis zum erbetenen nahen Termin vor der Wiedergutmachungskammer dieser einreichen:

Eine genaue Wertspezifikation von Blatt 46 in DM:

3) bezüglich Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe:

erkläre ich hiermit an Eides Statt, dass ich als Testamentsvollstrecker die mit RM 34.750.-- veranlagte Judenvermögensabgabe bezahlt habe (vergleiche Blatt 16 unter "zu 1)" Abs. 1) Meine Unterlagen sind bei der Zerstörung meiner Anwaltskanzlei durch Bombenangriff verbrannt.

Hinsichtlich der Reichsfluchtsteuer versichere ich hiermit an Eides Statt ebenfalls, dass ich sie als Testamentsvollstrecker bezahlt habe. Die Höhe der bezahlten Reichsfluchtsteuer werde ich innerhalb drei Tagen dem Wiedergutmachungsamt angeben. Alsdann bitte ich bei der Oberfinanzdirektion Hamburg anzufragen, ob sie gemäss der ständigen Rechtssprechung der Wiedergutmachungskammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichtes damit einverstanden ist, dass nunmehr ein Reichsmark-Feststellungs-Beschluss in Höhe von RM 34.750.-- bezüglich Judenvermögensabgabe und der noch anzugebenden Höhe bezüglich Reichsfluchtsteuer ergeht.

4) Bezüglich Abgabe an den Jüdischen Religionsverband:

Auch hier bitte ich die Leitentscheidung der Wiedergutmachungskammer und des Hanseatischen Oberlandesgerichtes abzuwarten.

*eyn*

*Gendicke*

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: V/Z 2420

Hamburg 36, den 9. April 1951  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude  
(Anbau) II. Stock Zimmer 738  
Fernsprecher: 35 17 31

2 Wik. 409/51

Teil-  
B e s c h l u s s .

=====

In der Rückerstattungssache  
der Frau Dr. med. Gisela N o r d

Antragstellerin

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H i n r i c h s e n ,  
Lübeck, Kohlmarkt 7/11

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg  
Aktenzeichen: O 5210 - N 60 - P 55 d

Antraggegner

ist eine gütliche Einigung bezüglich:

- 1) medizinische Apparate
- 2) Hausrat

nicht zustandegekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die Wieder-  
gutmachungskammer des Landgerichts Hamburg (Art. 55 REG).

König 2

Dr. Hinrichsen  
Rechtsanwalt und Notar  
Lübeck, Kohlmarkt 7/11  
Fernspr.: 26168



Lübeck, den 18. April 1951.

4

An die  
Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht in

*L. H. 409/51*

H a m b u r g 36,  
Sievekingplatz, Zivil-  
justizgebäude.

In Rückerstattungssachen

Dr. Gisela Nord gegen das Deutsche Reich  
Aktenzeichen des Wiedergutmachungsamtes  
beim Landgericht Hamburg:

- V/Z 2420 -

*V.  
D. Durchschleusung an  
Subkammer  
2. Verhandlungss.  
Kammer am  
19. März 1951 10 Uhr  
3. Parliamentskammer  
Hamburg, den 4. 6. 51*

*Parteien gel. Ten  
(H. ang.) L. 4/6.51*

wird folgendes vorgetragen  
**Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer**

I.  
Der Vorsitzende  
*Thomae*

Medizinische Apparate. Die Einzelspezifikation  
der Werte ergibt sich aus der Aufstellung

Anlage 1.

Die Anlage ist die abschriftliche Wiedergabe eines von  
der Antragstellerin anlässlich ihrer Auswanderung im Jahre  
1939 der Behörde überreichten Schreibens, in welchem  
die einzelnen Gegenstände spezifiziert sind. Der Gesamt-  
betrag belief sich auf RM. 2,486.53.

Diese Summe entspricht ja auch annähernd dem in den  
zu den Gerichtsakten überreichten Versteigerungsprotokoll  
enthaltenen Werten.

II.

Möbel und Hausratsgegenstände. Eine spezifizierte  
Aufstellung der Einzelwerte der mit Schriftsatz vom 17.  
März 1951 überreichten Abschrift einer Aufstellung über  
die bei der Auswanderung vorhandenen Hausratsgegenstände  
kann ich zur Zeit nicht beibringen. Ich bemühe mich noch  
darum. Im übrigen verweise ich auf die Entscheidung in

2

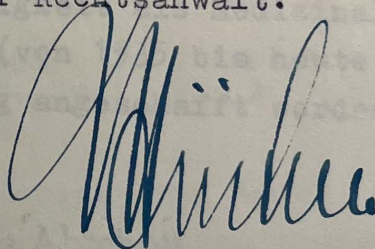
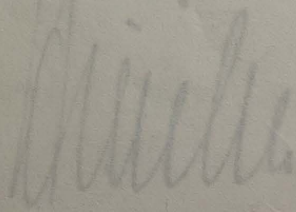
/t.

der Neuen Juristischen Wochenschrift - Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht - 1951, Heft 3, Seite 69, Nr. 12. Danach sollten an die Beibringung eines strikten Beweises für den Wert nicht allzu starke Anforderungen gestellt werden. Der Wert beruht auch in diesem Falle auf Schätzung der Antragstellerin, und es bestehen keine Bedenken, ihr darin zu folgen.

III.

Reichsfluchtsteuer. Bezüglich der Reichsfluchtsteuer ist es mir ebenfalls nicht möglich gewesen, die Unterlagen zu beschaffen. Die Angabe der Höhe der Reichsfluchtsteuer beruht auf einer Anmeldung, die durch einen Schwager der Antragstellerin in Washington gemacht ist. Ich habe wegen der Unterlagen eine Rückfrage gehalten. Im übrigen besteht auch in diesem Falle kein Bedenken, den angegebenen Betrag von RM. 33.106.-- als zutreffend zu Grunde zu legen. Die Antragstellerin ist im Jahre 1939 ausgewandert. Es ist bekannt, daß Auswandernde damals nur die Ausreiseerlaubnis erhielten, wenn auch die Reichsfluchtsteuer gezahlt oder sichergestellt war.

Der Rechtsanwalt:

A n l a g e .

Für die Einrichtung einer Praxis in einer kleinen Stadt oder in dörflichen Gebieten in den Vereinigten Staaten von Amerika benötige ich folgende Apparate, die den folgenden, selbstgeschätzten Wert darstellen:

- 1) kleines Laboratorium, bestehend aus Apparaten zur Blut- und Urin- Untersuchung  
gekauft: 2.II.38 und 27.V.38                      Wert ca.    RM.    319.15
- 2) Diagnostische Apparate, z.B. Cystoskop mit Zubehör, Miflex  
gekauft: 7.III.38 u. 27.V.38                      Wert ca.    RM.    563.80
- 3) Therapie: Höhensonne, Undula, Skalpelle, Pinzetten etc.  
gekauft: 27.V.38 und 2.II.38                      Wert ca.    RM. 1.110.31
- 4) Geburtshilfe: Zangen, Sonden, Perforatorium, Nadelhalter, Küretten  
gekauft: 2.II.38                                      Wert ca.    RM.    97.90
- 5) Hals, Nasen, Ohren, Augen:  
Brillenkasten (alt), Augenspiegel,  
Tonometer, Ohrenspiegel, Kehlkopf-  
spiegel, Rektoskop  
gekauft: 27.V.38, 2.II.38, 18.II.38  
17.I.39                                              Wert ca.    RM.    395.37

Wert gesamt ca.                                      RM. 2.486.53

Die Apparate sind während meiner Tätigkeit als Medizinalpraktikantin und ärztliche Gehilfin (von 1935 bis heute) am Jsraelitischen Krankenhaus in Hamburg angeschafft worden.

Für richtige Abschrift  
der Rechtsanwältin:

*Müller*

9

Jch, die unterzeichnete Ärztin Dr. med.  
Gisela N o r d , versichere an Eidesstatt, daß  
die von mir anläßlich meiner Auswanderung ver-  
langte Reichsfluchtsteuer bezahlt ist. Jch würde  
sonst gar nicht die Auswanderungs- Ausreise-  
erlaubnis erhalten haben. Meine Auswanderung  
erfolgte im Sommer 1939.

Hamburg, den 6. Juni 1951.

Dr. med. Gisela Nord

Mausen

Dr. Hinrichsen  
Rechtsanwalt und Notar  
Lübeck, Kohlmarkt 7/11D  
Fernspr.: 26168



13

Lübeck, den 16. November 1951

An die

Wiedergutmachungskammer bei dem Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

In Rückerstattungssachen

Dr. med. Gisela Nord ./. Deutsches Reich

- 2. WiK 409/51 -

betr. Hausrat

Verhandlungstermin

den 11. & 12. 1951 11 Uhr  
Hamburg, den 20. 11. 1951

Der Vorsitzende  
der Wiedergutmachungskammer 2

2x Pt. gel.  
23.11.51  
H. S.  
H. S.

entfallen von den im Schriftsatz vom  
12. März 1951 angegebenen Gegenständen folgende:

1) Abficht an O.F.D.  
2.) Holzliegen Gene Dr. Dr. Roffen  
Prinzip 90% auf mi Befandlung  
Prinzip anhalten, nicht senden, da  
am 19.6. nicht befandelt werden  
ist.

- 1) ein kleiner Tisch
- 2) eine Kommode
- 3) 1 Steppdecke
- 4) 1 Holzplastik mit Sockel
- 5) div. Zeichnungen, teils gerahmt
- 6) 1 Kaffeedecke und 6 Servietten
- 7) 1 Reiseschreibmaschine
- 8) eine Keramik-Kachel
- 9) 1 Lampe.

Bezüglich dieser Gegenstände bestand offenbar ursprünglich die Absicht, sie als Umzugsgut gesondert in das Ausland zu bringen. Hinterher aber sind sie teils von der Antragstellerin bei ihrer Ausreise mit dem Reisegepäck hinausgenommen, teils bei dem Lagerhalter Schumacher gelagert worden.

Die übrigen Sachen sind im Freihafen in Hamburg gelagert worden. Über den Verbleib dieser Sachen gibt Auskunft das Schreiben der Hamburger Hafen- und Lagerhaus-

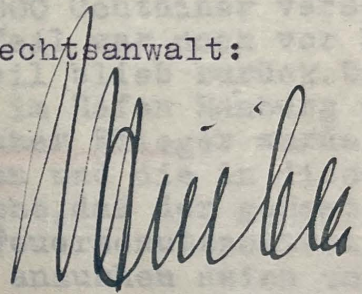
Alb  
20. Nov. 1951

Aktiengesellschaft vom 4. Oktober 1951

- A n l a g e -

Da die Auswanderung von rassistisch Verfolgten allein zurückzuführen ist auf die rechtswidrigen Eingriffe des nationalsozialistischen Staates und da der Verlust dieser Sachen in der Zeit zwischen dem 15. September 1935 und dem 8. Mai 1945 erfolgte, halte ich den Antragsgegner für beweispflichtig dafür, daß kein Entziehungsakt vorliegt. Jedenfalls kann es keinesfalls der Antragstellerin zur Last gelegt werden, daß sie über das Schicksal der Sachen keine Angaben zu machen vermag.

Der Rechtsanwalt:



15

Hamburger Hafen- und Lagerhaus-  
Aktiengesellschaft

Hamburg 11, den 4.10.1951  
Bei St. Annen k 1

Kr/Di. 4336 I

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen

L ü b e c k  
Kohlmarkt 7/11.

Betr.: Dr. med. Gisela N o r d , früher Hamburg, Isestr. 127  
Umzugsgut.

Wir bedauern sehr, Ihnen wegen des hier zur Erörterung stehenden Umzugsgutes keine dieses Umzugsgut selbst betreffende Auskunft erteilen, sondern Ihnen nur die Situation schildern zu können, wie sie gewesen ist:

Bei Kriegsbeginn im Jahre 1939 waren im Hafen Hamburg zur seewärts ausgehenden Verschiffung ungefähr 5.000 Container verschiedenster Größe mit Umzugsgut angeliefert. Ein Teil war noch vor Kriegsbeginn verschifft worden, der weitaus größte Teil blieb zurück. Diese Container waren auf verschiedenen Kaischuppen im Hafen Hamburg unter Dach untergebracht. Durch den Angriff englischer Flieger wurde einer unserer Kaischuppen durch Brandbomben getroffen und die in diesem Schuppen lagernden Umzugsgüter waren die Ursache, daß der gesamte Schuppen vernichtet wurde. Daher ordnete die Feuerschutzpolizei an, daß sämtliche Kaischuppen als "Fackelbetriebe" anzusehen seien und die Umzugsgüter anderweitig unterzubringen wären. Eine anderweitige Unterbringung war nur "im Freien" möglich und es wurden die gesamten Güter derzeit auf einer Freifläche auf dem Kamerunkai zusammengefahren. Bei den nächsten Angriffen auf den Hafen Hamburg wurden aber dann etliche dieser im Freien stehenden Container wiederum durch Brandbomben getroffen und vernichtet. Wir mußten daher mit dem restlichen Umzugsgut noch einmal wieder umziehen, ohne daß das Ziel, es ordnungsgemäß zu sichern erreicht werden konnte.

In der Zwischenzeit kam dann der Großangriff auf Hamburg mit den Ihnen sicher bekannten Folgen. 100.000 Wohnungen in Hamburg wurden zerstört, die Wohnungsinhaber standen ohne irgendwelche Habe auf der Straße. Damals ordnete die Hamburger Regierung - der ehemalige Gauleiter als Staatskommissar - an, daß die noch vorhandenen Container den Fliegergeschädigten käuflich zu überlassen seien. Aus diesem Grunde wurde die derzeitige Gestapo offiziell eingeschaltet. In Verbindung mit den Organen des ehem. Polizeipräsidenten verfügte diese über das noch vorhandene Umzugsgut und ließ es versteigern. Die Erlöse flossen, ohne daß unsere Gesellschaft mit den Dingen irgendetwas zu tun hatte, in eine Sonderkasse, die beim Polizeipräsidium eingerichtet war und die Beträge wurden auf ein Sonderkonto beim Ofiprä eingezahlt. Das ehem. Polizeipräsidium, in dem die Aktengvorgänge vorhanden waren, ist dann aber im Jahre 1944 ebenfalls einem Fliegerangriff zum Opfer gefallen. Der größte Teil aller Unterlagen wurde hierbei vernichtet. Soweit noch Unterlagen vorhanden waren, sind sie dann von der ehem. Gestapo vor dem Einmarsch der brit. Besatzungsmacht in die Hansestadt Hamburg vernichtet worden.

Wir bedauern sehr, Ihnen nur diese allgemeinen Ausführungen zur Verfügung stellen zu können und hoffen, daß Sie hierfür Verständnis haben werden.

Für richtige Abschnit  
der Rechtsanwalt

Hochachtungsvoll  
gez. Unterschrift

# Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den

11. Dezember 1951. 16

Zivilkammer  
2. Wiedergutmachungskammer  
Kammer für Handelssachen  
Aktenzeichen: 2 WiK 409/51

## Nicht-Öffentliche Sitzung

In der ~~Ehe~~-Sache --

Gegenwärtig:

Dr. Nord

Landgerichtsdirektor ~~rat~~  
als Vorsitzender,  
Dr. Roscher

Landgerichtsrat ~~Handelsrichter~~  
Assessor Dr. Urban  
" Molsberger  
als Beisitzer

gegen

Deutsches Reich

J. A. Hermanns  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

erschien bei Aufruf

Antragst. niemand  
für Kläger Rechtsanwalt

Antragsgegner Verw. Angest. Sillem.  
für Beklagte ~~Rechtsanwalt~~

Der Vorsitzende referierte aus den Akten.

Nach Verhandlung wurde beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

*Mauer*

*Hermanns*

Rechtskräftig auf 14

17

✓ **Dieser Beschluß ist rechtskräftig.**  
Landgericht Hamburg,

2 WiK 409/51

Hamburg, den **12. AUG. 1957**  
Wiedergutmachungskammer. Rechtskraftzeugnis  
Die Geschäftsstelle  
ist de *r. d. Illerum*  
auf Grund Zust. Urk. v. *13. 24*  
d. Besch. d. Untd. B. d. Hans. Oberl.  
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v.  
Justizoberinspektor  
B e s c h l u s s .  
ii. d. Sekr. d. Board of Review v.  
am **-9. Juni 1952** erstellt

In der Rückerstattungssache  
der Aerztin Dr. med. Gisela Nord,  
316, Graham Ave., Brocklyn 11, N.Y. USA.,  
Antragstellerin,

*6.7.52* Bevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Dr. Hinrichsen, Lübeck, Kohlmarkt 7/11,

- 1) Anfertigung an:  
 Parteien  
 Detaillierte  
mit Urkunden

- 2) je 1 Abschrift an  
Landesrat  
f. Vermögens. Kontr.  
Grundbuchamt  
- 4. Feb. 1952

*10* Zentralamt  
mit CC 16

- 3) Form B ab zum  
- 9. Juni 1952

gegen  
das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt  
Hamburg -Finanzbehörde-, diese vertreten  
durch die Oberfinanzdirektion, Hamburg,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, (O 5210-N 60-P 55d)  
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch  
folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
  2. Assessor Dr. Urban,
  3. Assessor Mollsberger
- am 15. Januar 1952 beschlossen:

*6/5*

Rechtskraftzeugnis  
ist de *OFB*  
auf Grund Zust. Urk. v.  
d. Besch. des Ger. Schr. d.  
Ger. (§ 706,2 ZPO.) v.  
am **12. AUG. 1957** 19 erstellt

*[Signature]*  
Justizoberinspektor

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Antragstellerin für Entziehung von aerztlichen Instrumenten 2500.-- RM Schadensersatz zu leisten. Zeitpunkt der Entziehung ist der 13. Juli 1943,  
II. Die weitergehenden Ansprüche werden als nach dem Gesetz Nr. 59 unbegründet zurückgewiesen.  
III. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Eine Erstattung aussergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Gründe.

G r ü n d e .

Die Antragstellerin wanderte aus rassistischen Gründen im Jahre 1939 aus. Ihr Umzugsgut, nach ihren Angaben im Werte von 4775.-- RM und ihrer medizinischen Instrumente, deren Anschaffungskosten, gleichfalls nach ihren Angaben, sich auf 2757.39 RM beliefen, lagerte zur Weiterbeförderung im Freihafen Hamburg. Sie konnten von dort vor dem Kriege nicht mehr verschifft werden.

Über das Schicksal des Hausstandes ist seit diesem Zeitpunkt nichts mehr bekannt. Die medizinischen Instrumente wurden am 13. Juli 1943 im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten Hamburg, Vermögensverwaltungsstelle, durch den Gerichtsvollzieher Bobsien versteigert. Der Bruttoversteigerungserlös betrug 2174.-- RM zuzüglich 326.05 RM Kavelingsgeld = 2.500.05 RM. In Höhe von 2039.15 RM wurde der Erlös an den Oberfinanzpräsidenten überwiesen, ein Betrag von 425.26 RM als Gebühren durch den Gerichtsvollzieher Bobsien vereinnahmt, der Restbetrag von 35.64 RM für Bekanntmachungskosten und Arbeitslohn verausgabte.

Die Antragstellerin hat auf Grund des vorstehenden Sachverhalts Rückerstattungsansprüche aus Gesetz Nr. 59 geltend gemacht und beantragt,

- den Antragsgegner zur Zahlung von
- a) 4.775.-- DM bezüglich des Hausrats, und
- b) 2.557.-- DM bezüglich der medizinischen Instrumente zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat sich mit dem Erlass eines Feststellungsbeschlusses in Höhe von 2.001.55 RM einverstanden erklärt. Eine mündliche Verhandlung über den geltend gemachten Anspruch hat am 11. Dezember 1951 stattgefunden, so daß den Parteien Gelegenheit gegeben war, ihre Interessen zu vertreten. Im übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der geltend gemachte Anspruch ist in dem aus dem Tenor dieses Beschlusses ersichtlichen Umfang begründet.

Auf Grund des Versteigerungsprotokolls des Gerichtsvollziehers Bobsien ist es erwiesen, daß das Deutsche Reich

Reich die im Versteigerungsprotokoll genannten Gegenstände der Antragstellerin entzogen hat. Daß es sich bei der Beschlagnahme und Verwertung dieser Gegenstände unter den vorliegenden Umständen um eine Entziehung im Sinne des Rückerstattungsgesetzes handelt, bedarf keiner näheren Begründung. Die Schadensersatzpflicht des Antragsgegners folgt aus Artikel 26 REG, wie das Hanseatische Oberlandesgericht zutreffend in seiner Entscheidung in 5 W 3/50 (veröffentlicht in RzW 1949/50 Seite 412) festgestellt hat.

Bei der Feststellung über die Höhe des Anspruches hatte die Kammer zu berücksichtigen, daß infolge der fast vierjährigen Lagerung erfahrungsgemäss die zur Verschiffung bestimmten Gegenstände an Wert verloren haben. Allein aus dem Versteigerungsprotokoll ist jedoch ersichtlich, daß ein Erlös erzielt worden ist, der nur um 75.34 RM hinter den Anschaffungskosten liegt. Die Kammer ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß der Wert der versteigerten Gegenstände dem Versteigerungserlös entspricht.

Da die Frage der Umstellung von Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches auf Deutsche Mark noch nicht geregelt ist (vgl. § 14 UG), konnte nur ein Feststellungsbeschluss dem Grunde nach ergehen und die Höhe des erlittenen Schadens festgestellt werden. Auch insoweit wird auf die oben zitierte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bezug genommen.

Die weitergehenden Ansprüche der Antragstellerin waren, wie geschehen, abzuweisen, da kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß das Deutsche Reich auch den von der Antragstellerin für die Auswanderung bestimmten Hausrat im Werte von insgesamt 4775.-- RM entzogen hat. Das Gesetz selbst enthält auch in tatsächlicher Hinsicht keine Entziehungsvermutung. Irgend welche Versteigerungserlöse waren nicht festzustellen. Es ist der Kammer aus anderen ähnlich gelagerten Fällen bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil von Umzugsgut, welches im Freihafen lagerte,

durch

durch Bombenschäden vernichtet worden ist. Unter welchen Umständen in der damaligen Zeit das Umzugsgut ganz allgemein im Freihafen lagerte, ergibt sich aus dem Schreiben der Hamburger Freihafen- und Lagerhaus Akt.-Ges. vom 4. Oktober 1951, welches die Antragstellerin selbst zu den Akten gereicht hat. Für Schäden jedoch, welche vor dem Zeitpunkt einer Beschlagnahme liegen oder eine Beschlagnahme überhaupt unmöglich gemacht haben, haftet das Deutsche Reich auf Grund des Gesetzes Nr. 59 nicht. Es muss der Antragstellerin insoweit überlassen bleiben, nach Erlass der Allgemeinen Wiedergutmachungsgesetze, welche noch ausstehen, ihre Ansprüche insoweit erneut geltend zu machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 REG in Verbindung mit § 7 der II. Ausf. VO.

*Mauer*                      *John*                      *Udo Berger*

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis zum **8. Mai 1952** einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden. Hamburg, den 10. Mai 1952  
Die Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts



*Sachowski*  
Justizinspektor *Sachowski*